

# Bundesblatt

Bern, den 25. Oktober 1968 120. Jahrgang Band II

Nr. 43

Erscheint wöchentlich. Preis Fr. 36.– im Jahr, Fr. 20.– im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas AG, Abteilung für Periodika, Hirschmattstrasse 42, 6002 Luzern

## Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

### Änderungen im diplomatischen Korps vom 9. bis 14. Oktober 1968

#### *Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit*

#### *Algerien*

Herr Mustapha Boussoumah, Attaché.  
Herr Abdelaziz Moughlam, Attaché.

#### *Italien*

Herr Mario Tullio Migneco, Botschaftsrat (Sozialwesen).

#### *Kamerun*

Herr Eric Dikoko Quan, Wirtschafts- und Handelsrat.

#### *Türkei*

Herr Ferrit Baraz, Handelsrat.

#### *Ungarn*

S. Exz. Herr Istvan Beck, Botschafter.

#### *Beendigung der dienstlichen Tätigkeit*

#### *Algerien*

Herr Rachid Tarikt, Attaché.  
Herr Belkacem Tahari, Attaché.

#### *Italien*

Herr Francesco Tassistro, Botschaftsrat (Sozialwesen).

#### *Kamerun*

Herr Jean-Jacques Towa-Foko, Zweiter Sekretär.

#### *Kanada*

Herr J. P. I. Fortin, Attaché für Einwanderungsfragen.

*Beförderung**Australien*

Herr Stanley B. Murphy, Dritter Sekretär, in den Rang eines Zweiten Sekretärs.

**Reglement  
über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung  
für den Beruf des Textilmechanikers in der Baumwoll-,  
Woll-, Leinen-, Seiden- und Chemiefasernindustrie**

(Vom 2. September 1968)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,*

gestützt auf die Artikel 11, Absatz 1 und 28, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und die Artikel 12, 18 und 21, Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

*erlässt*

das nachstehende Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Textilmechanikers:

## I. Ausbildung

### 1. Lehre

#### Art. 1

##### *Bezeichnung und Dauer*

<sup>1</sup> Die Berufsbezeichnung lautet Textilmechaniker.

<sup>2</sup> Der Textilmechaniker befasst sich mit dem Einrichten, Bedienen und Reparieren von Textilmaschinen.

<sup>3</sup> Die Lehre dauert 3 Jahre. Sie bildet bei Eignung die Grundlage für den Besuch einer Textilfachschule und für Kaderstellungen in der Textilindustrie. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

<sup>4</sup> Die Lehre erfolgt in einer der nachstehenden Berufsrichtungen:

- A. Spinnerei
- B. Zwirnerei
- C. Weberei

<sup>5</sup> Im Lehrvertrag und im Fähigkeitszeugnis ist die jeweilige Richtung der beruflichen Ausbildung anzugeben.

## Art. 2

### *Anforderungen an den Lehrbetrieb*

<sup>1</sup> Lehrlinge dürfen nur in Betrieben der Textilindustrie ausgebildet werden, welche über die in Artikel 5 erwähnten Einrichtungen und Maschinen, sowie über eine eigene mechanische Werkstätte verfügen und in der Lage sind, das gesamte in Artikel 4 bis 6 erwähnte Lehrprogramm zu vermitteln.

<sup>2</sup> Betriebe ohne mechanische Werkstätte dürfen Lehrlinge annehmen, wenn sie sich verpflichten, die Grundausbildung als Mechaniker in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. In diesem Fall hat der Vertreter des zweiten Lehrbetriebes den Lehrvertrag ebenfalls zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes.

## Art. 3

### *Beschränkung der Zahl der Lehrlinge*

<sup>1</sup> In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister 1 bis 2 gelernte Textilmechaniker ständig beschäftigt;
- 2 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 3 bis 5 gelernte Textilmechaniker ständig beschäftigt;
- 3 Lehrlinge, wenn der Lehrmeister 6 bis 9 gelernte Textilmechaniker ständig beschäftigt.

1 weiterer Lehrling auf jede weitere ganze oder angebrochene Gruppe von 3 ständig beschäftigten gelernten Textilmechanikern.

<sup>2</sup> Als gelernte Textilmechaniker gelten Fachleute, die während mindestens 6 Jahren die Tätigkeit eines Textilmechanikers ausübten (z. B. Webermeister, Spinnermeister, Zwirnermeister, gelernte Weberei-Vorrichter, gelernte Spinnerei- und gelernte Zwirnermechaniker).

## **2. Programm für die Ausbildung im Betrieb**

### Art. 4

#### *Allgemeine Richtlinien*

<sup>1</sup> Der Lehrling ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an planmässig in die beruflichen Arbeiten einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären sowie über die richtige Anwendung der Schutzmassnahmen zu unterrichten.

<sup>2</sup> Der Lehrling ist verpflichtet, ein Arbeitstagebuch zu führen, das vom Lehrmeister regelmässig zu kontrollieren ist <sup>1)</sup>. Es ist an die Lehrabschlussprüfung mitzubringen.

<sup>3</sup> Der Lehrling ist an Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Zuverlässigkeit sowie an genaues und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten zu wiederholen und die Ausbildung darin so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende der Lehre die im Lehrprogramm erwähnten Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

<sup>4</sup> Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Der für die Ausbildung in den Lehrbetrieben Verantwortliche ist eindeutig zu bezeichnen.

## Art. 5

### *Berufsarbeiten*

#### Erstes Lehrjahr

#### *Mechanische Werkstätte 6 Monate (für alle 3 Berufsrichtungen):*

Einführen in die Bearbeitung der Werkstoffe des Maschinenbaus. Systematische Ausbildung im Anreissen, Sägen, Feilen, Meisseln, Bohren und Reiben. Messen mit festen und verstellbaren Messwerkzeugen. Unterhalt der Werkzeuge. Schleifen und Schärfen einfacher Werkzeuge wie Meissel, Bohrer und Sägen. Bohren, Sägen und Schneiden von Gewinden. Ausführen von einfachen Passarbeiten. Ausführen von einfachen Lötarbeiten.

#### *Textilarbeiten 6 Monate:*

##### A. Spinnerei: Vorwerke

Einführen in die Arbeitsweise sowie in das Bedienen der verschiedenen Vorwerkmaschinen je nach Sparte und Lehrbetrieb. Ausführen von Unterhaltsarbeiten wie Ölen und Reinigen. Mithelfen bei Reparaturen und Auswechseln von Bestandteilen.

##### B. Zwirnerei:

Einführen in die Arbeitsweise sowie in das Bedienen der Fach-, Zwirn-, Spul-, Haspel- und Sengmaschinen. Herstellen von Spulen verschiedener Materialien. Ausführen von Unterhaltsarbeiten, wie Ölen und Reinigen. Mithelfen bei Reparaturen und beim Auswechseln von Bestandteilen.

##### C. Weberei: Vorwerke

*Schusspulerei:* Üben der in der Textilindustrie gebräuchlichen Knoten. Bedienen der Schusspulmaschinen. Spulen verschiedener Materialien.

<sup>1)</sup> Musterblätter für die Führung des Arbeitstagebuches können beim Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie bezogen werden.

*Kettspulerei:* Kennenlernen der verschiedenen Bewicklungsarten und Spulenformen. Bedienen der Kettspulmaschinen. Einrichten der Fadenreinigung.

*Zettlerei oder Schärerei:*

- a. *Zettlerei:* Richten der Zettelwalzen. Aufstecken der Spulen auf das Zettelgatter. Einziehen bzw. Anknoten der Fäden. Bedienen der Zettelmaschine. Ausrechnen der Walzenzahl.
- b. *Schärerei:* Ausrechnen der Bandzahl und Bestimmen des Aufsteckrapportes. Aufstecken der Spulen auf das Schärgatter nach Schärvorschrift. Einziehen der Fäden in Rispe und Leitblatt. Vorrichten und Bedienen der Schärmaschine. Herrichten des Kettbaumes zum Bäumen. Bäumen der Kette.

*Schlichterei:* Mithelfen beim Zubereiten der Schlichteflotte. Kontrollieren der Konzentration und Temperatur der Flotte. Vorrichten zum Schlichten ab Zettelwalzen oder Schärbaum. Überwachen der Kettspannung.

*Einzieherei:* Kennenlernen der Kettvorbereitungsmaschine. Kennenlernen der elementaren Bindungen und der zugehörigen Einzüge. Ausrechnen der Litzenzahl pro Schaft. Vorrichten der Geschirre und Blätter.

## Zweites Lehrjahr

### *Mechanische Werkstätte 8 Monate (alle 3 Berufsrichtungen):*

Ausführen schwieriger Arbeiten, wie Passarbeiten an ebenen, zylindrischen und konischen Planflächen. Kalt- und Warmverformen. Ausführen von Löt- und einfachen Schweissarbeiten. Anlernen in Maschinenarbeiten an stationären Bohrmaschinen, Drehbänken, Schleif-, Hobel- und Fräsmaschinen. Korrektes Anwenden von Festhaltevorrichtungen und Lehren. Ausführen von einfachen Reparaturen an Textilmaschinen.

### *Textilarbeiten 4 Monate:*

#### A. Spinnerei:

Einführen in die Arbeitsweise der Vorspinn- und Spinnmaschinen. Selbständiges Handhaben, Einstellen und Regulieren der Maschinen. Aufsuchen und Beheben von einfachen Störungen. Ausführungen von Arbeiten an verschiedenen Prüfgeräten. Beurteilen der Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate.

#### B. Zwirnerei:

Selbständiges Handhaben, Einstellen und Regulieren der Maschinen. Aufsuchen und Beheben von Störungen.

Arbeiten an verschiedenen Prüfgeräten, z. B. Messen der Drehung, Ausführen von Proben hinsichtlich Reinheit, Dehnung, Festigkeit und Egalität. Beurteilen der Halb- und Fertigfabrikate. Kontrollieren der Garnnummer.

### C. Weberei:

*Vorbereiten der Webmaschine.* Auflegen der Kette, Einrichten der Schaftbewegungsmechanismen und des Geschirrs. Einsetzen und Richten des Blattes und Vorrichten der Breithalter, Schlagen der Bindungs- und eventuell der Wechselkarten. Einlegen der Karten in die zugehörigen Tastvorrichtungen der Webmaschine. Richten der Schützen.

*Bedienen der Webmaschine.* Knüpfen und Einziehen gebrochener Fäden in Geschirr und Blatt. Beheben von Fehlern in Einzug und Dessin. An- und Ausweben. Schussuchen. Überwachen der Kette und der Spannvorrichtungen der Kettbäume und Endrollen. Einlegen von Spulen. Weben auf ein- oder mehrschützigen Automaten bzw. beidseitigen Webmaschinen mit Schaftmaschinen.

### Drittes Lehrjahr

*Alle drei Berufsrichtungen:* Während zwei Monaten ist der Lehrling zur Erreichung einer ausreichenden Handfertigkeit im Bedienen der Maschinen und bei der Beurteilung der Produkte der betreffenden Berufsrichtung einzusetzen.

Während zehn Monaten hat der Lehrling unter Anleitung und Führung eines gelernten Textilmechanikers oder eines Meisters folgende Arbeiten auszuführen: Umstellen und Einrichten der Maschinen aller Abteilungen der betreffenden Berufsrichtung bei Auftragwechsel. Einregulieren der Maschinen bis zum gewünschten Betriebszustand. Kontrollieren der Produkte. Aufsuchen und Beheben von Fehler- und Störungsursachen. Reparieren, Montieren und Ingangsetzen der Maschinen.

### Art. 6

#### *Berufskennnisse (alle 3 Berufsrichtungen)*

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling folgende Kenntnisse im Betrieb zu vermitteln:

#### *Materialkenntnisse*

Eigenschaften und Bearbeitbarkeit der hauptsächlichsten Eisen- und Nicht-eisenmetalle und der übrigen Materialien, die für die Herstellung und Reparatur von Textilmaschinen verwendet werden. Eigenschaften und Erkennungsmerkmale der hauptsächlichsten Natur- und Chemiefasern sowie der Garne. Die gebräuchlichsten Garnnumerierungen.

#### *Werkstatt- und Maschinenkenntnisse*

Benennung, Handhabung, Anwendungsmöglichkeiten und Instandhaltung der gebräuchlichsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen für die allgemeine Metallbearbeitung. Bedienung der Textilmaschinen. Die gebräuchlichsten Maschinenelemente. Mess- und Kontrollwerkzeuge. Zweck, Funktion und wesentliche Teile der verschiedenen Textilmaschinen.

### *Allgemeine Berufskennntnisse*

Fehlerquellen, die bei den verschiedenen Arbeiten an Textilmaschinen vorkommen, Ursachen und Behebung der Fehler.

Lesen von Fabrikationsvorschriften und von Werkzeichnungen.

Massnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden (z. B. Lärmschwerhörigkeit), Unfällen und Branden.

Führung des Arbeitstagebuches.

## **II. Abschlussprüfung**

### **1. Durchführung**

#### Art. 7

##### *Allgemeines*

<sup>1</sup> Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

<sup>2</sup> Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den beruflichen Fächern (Berufsarbeiten und Berufskennntnisse).
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>3</sup> Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 15, ausschliesslich auf die Prüfung in den beruflichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 13 gelten als Mindestanforderungen.

#### Art. 8

##### *Organisation*

<sup>1</sup> Die Prüfung ist an einer Textilfachschule oder in einem hiezu geeigneten Betrieb (Lehrbetrieb) durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind die notwendigen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, verwendungsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

#### Art. 9

##### *Experten*

<sup>1</sup> Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Experten haben dafür zu sorgen, dass die Prüfung die verschiedenen Arbeitsgebiete umfasst, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung des Lehrlings möglich ist.

<sup>3</sup> Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

<sup>4</sup> Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten, sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat stets durch mindestens zwei Experten zu erfolgen.

<sup>5</sup> Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

## Art. 10

### *Prüfungsdauer*

Die Prüfung in den beruflichen Fächern dauert 3 Tage. Davon entfallen auf

- a. die Berufsarbeiten ungefähr 24 Stunden (Mechanikerarbeiten ungefähr 8 Stunden, Weberei-, Spinnerei- oder Zwirnereiarbeiten ungefähr 16 Stunden);
- b. die Berufskennnisse ungefähr 1 Stunde.

## 2. Prüfungsstoff

### Art. 11

#### *Berufsarbeiten*

Die Berufsarbeiten umfassen die nachstehend aufgeführten Mechaniker- und Textilarbeiten, die der Lehrling selbständig auszuführen hat:

#### *Mechanikerarbeiten (alle 3 Berufsrichtungen):*

1. Feilen und Zusammenpassen von Werkstücken.
2. Meisseln, Sägen (Bügelsäge), Biegen, Körnern, Bohren.
3. Gewindeschneiden von Hand.
4. Einfache Dreharbeiten.
5. Schärfen von Werkzeugen (Bohrer, Drehstahl, Meissel).

#### *Textilarbeiten:*

##### A. Spinnerei:

###### a. Vorwerk

1. Baumwollspinnerei

*An der Karde:* Einstellen von Rost und Deckel sowie Beurteilen des Endproduktes; Nummerbestimmung.

oder

*an der Peigneuse:* Einstellen der Stapellänge und der verschiedenen Kämmlingsmengen. Einstellen des Streckwerkes. Beurteilen des Produktes.

## 2. Streichgarnspinnerei

Schmälzen und Wolfen. Ausputzen von Arbeiter, Wender und Peigneur. Einstellen des Krempels. Bestimmen der Vorgarn-Nummer. Beurteilen des Produktes.

## 3. Kammgarn- und Leinenspinnerei

Einstellen der wichtigsten Vorwerkmaschinen (je nach Lehrbetrieb). Bestimmen der Nummern. Beurteilen des Produktes.

### b. *Spinmaschine*

Einstellen auf verschiedene Rohstoffe, Nummern und Drehungen sowie des Copsaufbaues. Ansetzen und Andrehen. Beurteilen des Produktes.

### c. *Reparaturen*

Ausführen von einfachen Reparaturen (Auswechseln eines Kugellagers, eines Antriebsriemens usw.).

### d. *Labor*

Prüfen der Garne auf Numerierung, Egalität, Drehung, Reissfestigkeit und Dehnung.

## B. Zwirnerei

### a. *Spul- oder Fachmaschinen*

Einstellung und Wartung. Herstellen von Färbespulen verschiedener Materialien und Aufmachungen. Beurteilen der Spulen hinsichtlich ihrer Eigenschaften wie Form, Weichheit, Sauberkeit und Weiterverwendung.

### b. *Zwirnmaschinen*

Einstellen der Drehung und Schaltung. Erreichen der geeigneten Fadenspannung. Ändern der Drehrichtung. Beurteilen der Zwirnprodukte hinsichtlich Drehung.

### c. *Reparaturen*

Ausführen von einfachen Reparaturen wie Auswechseln eines Kugellagers, Ersetzen einer defekten Spindel oder eines Zwirnringes; Einziehen eines neuen Antriebsriemens auf einer Etagenzwirnmaschine.

### d. *Prüfung der Garne und Zwirne*

auf Reisskraft, Nummer, Drehung, Festigkeit und Egalität.

## C. Weberei

a. Auflegen einer einbäumigen Kette mittlerer Schaftzahl auf einer ein- oder mehrschützigen Webmaschine. Einhängen des Geschirrs. Richten des Faches, des Blattes und der Schützen.

b. Schlagen der in Frage kommenden Bindung nach Patrone und Einhängen der Bindungskarte in der Schaftmaschine. Spulen des Schussmaterials und Weben einiger Meter Stoff an der eingerichteten Webmaschine.

c. Kontrollieren der angewobenen Ware auf Bindung, Breite und Schussdichte gemäss Vorschrift.

d. Beheben der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Störungen an Webmaschinen mit Schaftmaschinen.

## Art. 12

### *Berufskennnisse*

Die Prüfung in den Berufskennnissen ist unter Verwendung von Anschauungsmaterial vorzunehmen und soll auf die Prüfungsarbeit Bezug nehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den im Schulunterricht behandelten Stoff umfassen:

#### *Materialkennnisse*

Eigenschaften, Verwendungszwecke, Herstellung, Bearbeitbarkeit der hauptsächlichsten Eisenarten, Nichteisenmetalle und übrigen Materialien wie PVC, Leder und Gummi, die bei der Herstellung der Textilmaschinen verwendet werden. Bedeutung und Verwendung der gebräuchlichsten Schmierstoffe. Eigenschaften, Erkennungsmerkmale und Qualitätsunterschiede der hauptsächlichsten Natur- und Chemiefasern, Zwischen- und Endprodukte.

#### *Werkstatt- und Maschinenkennnisse*

Benennung, Handhabung und Instandhaltung der Werkzeuge. Aufbau, Funktion, Handhabung und Wartung der Werkzeugmaschinen und Vorrichtungen für die allgemeine Metallbearbeitung und der verschiedenen Textilmaschinen. Funktion der wichtigsten Maschinenteile. Handhaben der Mess- und Kontrollwerkzeuge.

#### *Allgemeine Berufskennnisse*

Arbeitsvorgänge bei der Metallbearbeitung. Material- und Fabrikationsfehler sowie Fehlerquellen, die bei den verschiedenen Arbeiten an den Textilmaschinen vorkommen, ihre Ursachen und Behebung. Erkennen der gebräuchlichsten Endprodukte der jeweiligen Stufe (Spinnerei, Zwirnerei, Weberei). Lesen von Fabrikationsvorschriften und von Werkzeichnungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen, Gesundheitsschädigungen und Bränden. Führung des Arbeitstagebuches.

## 3. Beurteilung und Notengebung

### Art. 13

#### *Beurteilung*

<sup>1</sup> Die *Berufsarbeiten* gemäss Artikel 11 werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

*Mechanikerarbeiten (alle 3 Berufsrichtungen):*

- Pos. 1 Feilen und Zusammenpassen
- Pos. 2 Meißeln, Sägen, Biegen, Körnern, Bohren
- Pos. 3 Gewindeschneiden
- Pos. 4 Dreharbeiten
- Pos. 5 Schärfen

*Textilarbeiten:*

**A. Spinnerei:**

- Pos. 1 Arbeiten an Maschinen des Vorwerkes
- Pos. 2 Arbeiten an der Spinnmaschine
- Pos. 3 Reparaturen
- Pos. 4 Labor

**B. Zwirnerei:**

- Pos. 1 Arbeiten an den Spul- oder Fachmaschinen
- Pos. 2 Arbeiten an den Zwirnmaschinen
- Pos. 3 Reparaturen
- Pos. 4 Labor

**C. Weberei**

- Pos. 1 Auflegen einer Kette (Einhängen des Geschirrs, Richten des Faches, des Blattes und der Schützen)
- Pos. 2 Schlagen der Karte und Einhängen der Bindungskarte, Spulen des Schusses
- Pos. 3 Weben und Kontrollieren der anfallenden Ware
- Pos. 4 Reparaturen

<sup>2</sup> Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen. In dieser sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. verwendete Arbeitszeit.

<sup>3</sup> Die *Berufskennnisse* werden in den nachstehenden Positionen bewertet:

- Pos. 1 Materialkenntnisse
- Pos. 2 Werkstatt- und Maschinenkenntnisse
- Pos. 3 Allgemeine Berufskennnisse

<sup>4</sup> Werden zur Ermittlung einer Positionsnote der Berufsarbeiten und der Berufskennnisse Teilnoten für Unterpositionen verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungspositionen zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

## Art. 14

*Notengebung*

<sup>1</sup> Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben<sup>1)</sup>:

Eigenschaften der Leistungen:	Beurteilung:	Note:
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Textilmechaniker zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Textilmechaniker zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 und 4,5 sind nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Note in den Berufsarbeiten und in den Berufskennnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

<sup>3</sup> Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Seine Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15, Abs. 4) zu vermerken.

## Art. 15

*Prüfungsergebnis*

<sup>1</sup> Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 4 Noten ermittelt:

Mittelnote der Mechanikerarbeiten;

Mittelnote der Textilarbeiten;

Mittelnote der Berufskennnisse;

Mittelnote der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

<sup>1)</sup> Formulare für die Eintragung der Noten können beim Verband der Arbeitgeber der Textilindustrie unentgeltlich bezogen werden.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ( $\frac{1}{4}$  der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

<sup>3</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote der Mechaniker als auch diejenige der Textilarbeiten sowie die Gesamtnote je den Wert 4,0 nicht unterschreiten.

<sup>4</sup> Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular einzutragen.

<sup>5</sup> Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

#### Art. 16

##### *Fähigkeitszeugnis*

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Textilmechaniker» – unter Angabe der Berufsrichtung «Spinnerei», «Zwirnerei» oder «Weberei» – zu führen.

### III. Inkrafttreten

#### Art. 17

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft und ersetzt die provisorischen Reglemente für den Webereimaschinenvorrichter vom 15. März 1961, den Spinnereimechaniker vom 6. September 1961 und den Zwirnereimechaniker vom 28. August 1962.

<sup>2</sup> Zur Zeit laufende Lehrverhältnisse für Spinnereimechaniker, Webereimaschinenvorrichter und Zwirnereimechaniker können vertragsgemäss zu Ende geführt oder im Einverständnis der Vertragsparteien und der zuständigen kantonalen Behörde in Lehrverhältnisse für Textilmechaniker umgewandelt werden. Die weitere Ausbildung der Lehrlinge hat in diesem Falle nach dem vorliegenden Reglement zu erfolgen.

Bern, den 2. September 1968.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:  
Schaffner

## Vollzug des Berufsbildungsgesetzes

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte Titel gemäss den Bestimmungen der Artikel 36–43 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung verliehen worden:

### *Diplomierter Elektro-Installateur*

Ammon Ernst, Herzogenbuchsee	Mangold Hans-Rolf, Birsfelden
Bürle Robert, Luzern	Schneider Rudolf, Zürich
Graf Emil, Zürich	Schumacher Hansruedi, Hägendorf
Haldemann Niklaus, Muri bei Bern	Schweizer Victor, Bern
Hübscher Ernst, Zürich	Sigrist Werner, Luzern
Kirschner Franz, Unt. Ehrendingen	Stemmer Bruno, Zürich
Lampart Josef, Willisau	Tschann Max, Zurzach

### *Diplomierter Automechaniker*

Bächtiger Hans, Goldach	Sandmeier Fritz, Seengen
Erni Leo, Grenchen	Schweizer Peter, Winterthur
Frank Peter, Bern	Stöckli Walter, Zürich
Grossenbacher Paul, Köniz/Schliern	Traber Paul, Bürglen (TG)
Hersche Alex, Rheineck	Vifian Heinz, Bern
Michel Werner, Kilchberg (ZH)	Zweidler Heinz, Dübendorf

### *Diplomierter Buchhalter*

Arn Erich, Biel (BE)	Lutz Max, Nidau
Badertscher René, Basel	Mages Philippe, Neuhausen am Rheinfall
Brechbühl Fred, Steffisburg	Maritz Erwin, Winterthur
Bremer Theo, Schaffhausen	Marti Walter, Sursee
Bucher Anton, Zürich	Mauron Marcel, Bern
Bührer Walter, Hirzel	Meier Karl, Kriens
Buschor Paul Florian, St. Gallen	Michael Jürg, Klotten
Büttiker Conrad, Olten	Muoser Alois, Brunnen
Dänzer Hans, St. Gallen	Naef Friedrich A., Grenchen
Della Rosa Rudolf, Effretikon	Neil Bruno, Wabern
Dolt Henri, Basel	Odermatt Bernhard, Zug
Gerber Eduard, Halten	Portmann Anton, Zollikerberg
Gerber Hans-Ulrich, Rosshäusern	Rensch Guido, Zug
Greutmann Ernst, Engelburg	Rudolf Peter J., Baar
Gubler Willy, Winterthur	Rüegg Werner, Zug
Haag Clemens, Thayngen	Rufer Friedrich, Nidau
Hafner Virgile, Basel	Schaffner Ernst, Liestal
Hauri Arthur, Münchenbuchsee	Schambron Anton, Rieden
Held Heinz, Oberkulm	Schenker Franz, Zürich
Hunziker Armin, Sumiswald	Schlatter Pius, Oberdorf (SO)
Kaiser Alfred, Pfeffingen	Schnetzler Alban, Rheinfelden
Käser Hansulrich, Münchenbuchsee	Schnyder Wilhelm, Basel
Keller Karlheinz, Schaffhausen	Schwotzer Peter, Heerbrugg
Kiener Josef, Baar	Seeholzer Rudolf, Buochs
Knüsel Richard, Rotkreuz	Sigrist Josef, Meggen
Leuzinger Willy, Kronbühl	Stadelmann Alfred G., Basel
Lieger Werner, Dr., Winterthur	Streit Rudolf, Nussbaumen

Tschaggelar Peter, Birmensdorf  
 Tschopp Kurt, Muttenz  
 von Büren Josef, Bergdietikon  
 Walder Werner, Zürich  
 Wettstein Willi, Zürich

Wildi Willi, Rapperswil  
 Wymann Bruno Rolf, Wiler b. Utzenstorf  
 Zenklusen Antoine, Basel  
 Zulauf Hansjakob, Moosseedorf  
 Zürcher Markus, Basel

### *Diplomierter Immobilien-Treuhänder*

Attinger Hans, Zürich  
 Baiker Tony, Basel  
 Barth Fritz, Watt  
 Battanta Kurt, Rehetobel  
 Baur Peter, Worblaufen  
 Berger Silvia, Zumikon  
 Bieri Arnold, Bottmingen  
 Binder Albert, Reinach (BL)  
 Bronner Richard, Bern  
 Brunner Simon Oskar, Zürich  
 Büchi Paul, Winterthur  
 Casanova Ugo C., Uitikon/Waldegg  
 Constant Silvan, Glattbrugg  
 Frei Heinrich, Urdorf  
 Fröhli Joseph, Zürich  
 Gafner Hans Christian, Hombrechtikon  
 Gehrig Walter Leo, Basel  
 Giedemann Willi, Baden  
 Gottschall Erich, Zürich  
 Greiner Marcel, Münchenstein  
 Gross Georges C., Opfikon  
 Grunauer-Oswald Henriette, Basel

Guyer Walter Jakob, Glarus  
 Hulftegger Kurt, Meggen  
 Hunziker Hans Ulrich, Moosleerau  
 Käch Theo, Boppelsen  
 Kalberer Guido, Wangs  
 Labhart Ernst, Zollikon  
 Lanz Yvonne, Zürich  
 Lustenberger Josef, Luzern  
 Martin Hermann Karl, Basel  
 Meier Hans, Altdorf (UR)  
 Meister Heinrich, Zürich  
 Müller Otto, Reinach (BL)  
 Müller Walter, Zürich  
 Notzli Rolf, Hergiswil a.S.  
 Oeschger Lukas, Schaffhausen  
 Röthlisberger Gustav, Henggart  
 Schälchlin Herbert, Basel  
 Vogel Franz, Kriens  
 Vogel Hans, Winterthur  
 Wehrli Hans Otto, Basel  
 Wiederkehr Fritz, Adliswil  
 Ziehbrunner Walter, Kloten

### *Gipsermeister*

Bucher Walter, Schaffhausen  
 Devittori Ezio, Emmen  
 Gehriger Andreas, Wiedlisbach  
 Gilgen Armin, Ostermundigen

Mayer Albert, Romanshorn  
 Walther Hugo, Otelfingen  
 Wolf Siegfried, Ostermundigen

### *Diplomierter Korrespondent*

Wohlwender Bruno, Muttenz

### *Malermeister*

Arm Alex, Bern  
 Arnold Hansruedi, Reiden  
 Breitzkreuz Wolfgang, Wohlen (AG)  
 Dällenbach Walter, Thun  
 Döbeli Gerhard, Rapperswil (SG)  
 Eicher Ernst, Schüpfen  
 Eigenheer Peter, Rapperswil (SG)  
 Fontana Hugo, Niederurnen  
 Graf Urs, Wohlen (AG)

Grob Johann, Neu St. Johann  
 Grütter Markus, Reinach (AG)  
 Hanimann Cornelius, St. Gallen  
 Hartmeier Eugen, Thalwil  
 Häusel Bruno, Rheinfelden  
 Hofer Heinz, Zofingen  
 Hürzeler Rolf, Münchenstein  
 Hutmacher Hansruedi, Mettmenstetten  
 Jäggi Werner, Kerzers

Kaufmann Alfons, Wallbach  
 Keller Kurt, Basel  
 Kilcher Werner, Allschwil  
 Kocher Rolf-Peter, Selzach  
 Krügel Jakob, Luzern  
 Kühni Ulrich, Signau  
 Lätt Hans-Ulrich, Aetigkofen  
 Leidemann Karl, Thun  
 Maerten René, Rorschacherberg  
 Märchy Othmar, Steinhausen  
 Marending Kurt, Langenthal  
 Maurer Rudolf, Gontenschwil  
 Meier Andreas, Muri bei Bern  
 Niffeler René, Zürich  
 Oppliger Vincenz, Merligen

Regli Martin, Luzern  
 Schaer Alexander, Emmenbrücke  
 Schneider Adrian, Winterthur  
 Scholl Romeo, Zürich  
 Speissegger Paul, Rehetobel  
 Spring Jürg, Steffisburg  
 Stalder Heinz, Thun  
 Studer Kurt, Escholzmatt  
 Thiébaud Jean-Jacques, Murten  
 Utiger Anton, Luzern  
 Vogt Urs Anton, Binningen  
 Wagner Jürgen, Täuffelen  
 Wayandt Viktor, Feldmeilen  
 Ziebold Peter, Zürich  
 Zimmermann Paul, Burgdorf

### *Diplomierte Damenschneider und Damenschneiderin*

Aebersold Verena, Seftigen  
 Berner Rosmarie, Zug  
 Biscioni Marianne, Winterthur  
 Borcard Marius, Zürich  
 Bucher Margrit, Wolhusen  
 Burch Edith, Stalden  
 Delco Margrit, Zürich  
 Diriwächter Dora, Zürich  
 Ehmman Paul, Winterthur  
 Evagelatos Anika, Luzern  
 Galliker Johanna, Kilchberg (ZH)  
 Garbe Karin, Zürich  
 Hegetschweiler Elsbeth, Wetzikon  
 Kaspar Ursula, Wangen b. Olten

Otti Verena, Dotzigen  
 Rickli Margrit, Kleindietwil  
 Rottmann Brigitte, Adliswil  
 Sgarbi Rosmarie, Herisau  
 Supersaxo Klara, Uster  
 Stierli Margrit, Windisch  
 Theiler Erika, Neuhausen am Rheinfall  
 Tognola Heidi, Zürich  
 Tröndle Edith, Laufenburg  
 Walti Ursula, Zürich  
 Wipfli Gaby, Luzern  
 Zäch Frieda, Biel  
 Zimmermann Margrit, Bern

### *Tapezierermeister-Dekorateur*

Baumann Peter, St. Gallen  
 Brogli Emanuel, Reinach (BL)  
 Cattarossi Igino, Allschwil  
 Ganswindt Werner, Langenthal  
 Hässig Heinz, Zürich  
 Meier Urs Felix, Lenzburg  
 Ragettli Richard, Schiers

Solari Walter, St. Gallen  
 Stalder Erwin, Luzern  
 Utiger Beat, Bern  
 Walder Willy, Muri  
 Wettstein Martin, Bern  
 Wirz Hans, Gelterkinden

### *Metzgermeister*

Aebischer Peter, Schwarzenburg  
 Bühlmann Josef, Emmenbrücke  
 Fankhauser Peter, Langnau im Emmen-  
 tal  
 Geiser Hans, Madiswil  
 Keller Jürg, Unterengstringen  
 Iseli Samuel, Krauchthal

Liechti Peter, Bern  
 Lüthi Hans, Interlaken  
 Meier Ulrich, Thun  
 Nussbaumer Eduard, Oberägeri  
 Pittino Josef, Bern  
 Stettler Hansrudolf, Zell (LU)  
 Zurbuchen Albert, Ringgenberg

*Schlossermeister*

Arigoni Peter, Chur  
 Brand Willy, Erstfeld  
 Buchmann Hans, Wädenswil  
 Bünter Walter, Vitznau  
 Camenisch Paul, Chur  
 Donatsch Johann, Malans

Fux Anton, Visp  
 Gribi Bernard, Biel (BE)  
 Meier Pius, Mägenwil  
 Müller Urs, Gränichen  
 Pulfer Theodor, Schüpfen  
 Theiler Urs, Vitznau

*Diplomierte Coiffeuse*

Amsler Dora, Rheinfelden  
 Bianchi Alice, Rüti (ZH)  
 Bosshard Ruth, Zollikon  
 Erdmann Christa, Bern  
 Fischer Erica, Kleindöttingen  
 Frey Gertraud, Aarau  
 Gruber Luise, Würenlos  
 Guldenmann Ingeborg, Gelterkinden  
 Hügli Hildegard, Steckborn  
 Jauch Eliane, Nidau  
 Käser Erika, Muttenz  
 Keifer Jacqueline, Meilen  
 Kienberger Verena, Reinach (BL)  
 Langenegger Rosmarie, Bern

Lenz Marianne, Teufen  
 Lorenz Marianne, St. Gallen  
 Maggi Charlotte, Wädenswil  
 Michetti Annelies, Unterengstringen  
 Moosbrugger Helga, Erlenbach (ZH)  
 Müller Ruth, Pfäffikon  
 Schweizer Ursula, Zürich  
 Stählin Irene, Rothrist  
 Turel Ingrid, Basel  
 Utiger Claire, Ostermundigen  
 Werder Alice, Zürich  
 Wihler Edith, Frauenfeld  
 Wirz Michèle, Biel (BE)  
 Zurkirchen Berthe, Althäusern

*Diplomierter Damencoiffeur*

Bachmann Edwin, Dübendorf  
 Blum Franz, Interlaken  
 Châtelain Jean-Pierre, Basel  
 Erne Jules, Zürich  
 Fritsche Albert, Ostermundigen  
 Fuchslin Camille, Basel  
 Furrer Walter, Fahrwangen  
 Gallati Pietro, Muttenz  
 Giambonini Giorgio, Neuallschwil  
 Göckler Bernd, Basel  
 Güntensperger Ernst, Zürich  
 Haefeli Peter, Solothurn  
 Hänzi Hugo, Safnern  
 Heiber Walter, Binningen  
 Heuermann Kurt, Schwarzenbach  
 Hickenbick Xaver, Dietikon  
 Hüppi Hansruedi, St. Gallenkappel  
 Hürsch Walter, Biel (BE)

Keller Franz, Lengnau  
 Lanz Peter, Däniken  
 Meier Paul, Rothrist  
 Meier Werner, Baden  
 Mühlemann Erich, Ammansegg  
 Roth Walter, Gränichen  
 Schmitz Hansjörg, Münchenbuchsee  
 Siegrist Ulrich, Menziken  
 Spycher Hans-Rudolf, Köniz  
 Steinmann Bruno, Gossau (SG)  
 Ulrich Serge Traugott, Zürich  
 Vogt Bruno, Zürich  
 Voit Hans-Werner, Richterswil  
 Wahlen Eduard, Bern  
 Walker Max, Schattdorf  
 Wermelinger Marcel, Muttenz  
 Wilhelm Walter, Muttenz  
 Willissegger Peter, Winterthur

*Diplomierter Herrencoiffeur*

Beichter Gerhard, Wettingen  
 Fischer Hans-Rudolf, Baar  
 Gruber Heinz, Würenlos  
 Hoch Bruno, Pratteln

Hornberger Gerd, Zürich  
 Hügli Hans, Steckborn  
 Knittel Gern, Au-Wädenswil  
 Knogler Franz, Däniken

Lambertucci Carlo, Oberwil (BL)  
 Langenbach Hans-P., Arlesheim  
 Liscio Antonio, Basel  
 Meng Gustav, Gipf-Oberfrick  
 Meyer Erwin, Tann-Rüti  
 Moser Walter, Holderbank  
 Moser Wilhelm, Thun

Müller Heinz, Langenthal  
 Nieyerlin Karl, Laufen (BE)  
 Ramseyer Markus, Grossehöchstetten  
 Riedo Arnold, Böisingen  
 Rippstein Urs, Gelterkinden  
 Schmucki Alois, Wil (SG)  
 Wyss Marcel, Kestenholz

### Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung

1. Gemäss Artikel 29, Absatz 1 der Verordnung vom 30. März 1965 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung sind die nachstehend aufgeführten Direktionssekretärinnen, die vor dem Inkrafttreten des Reglements vom 21. September 1967 über die eidgenössische höhere Fachprüfung die Diplomprüfung für Direktionssekretärinnen gemäss einem Reglement des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins bestanden haben, in das Register der Diplominhaber eingetragen worden.

Leuch Helen, St. Gallen

Staubli Gertrud, Zürich

2. Gemäss Artikel 29, Absatz 1 der Verordnung vom 30. März 1965 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung sind die nachstehend aufgeführten diplomierten Immobilien-Treuhänder, die vor dem Inkrafttreten des Reglements vom 31. Oktober 1966 über die eidgenössische höhere Fachprüfung der Immobilien-Treuhänder die Diplomprüfung auf Grund des Reglements des Schweizerischen Verbandes der Immobilien-Treuhänder vom 17. Mai 1947 bestanden haben, in das Register der Diplominhaber eingetragen worden.

Ammann Heinrich, Sirmach  
 Berger Walter, Basel  
 Biegger Harry, Wallisellen  
 Bosshard Fritz, Pfäffikon  
 Cron Louis J., Binningen  
 Dähler Johann, Fruthwilen  
 Egeli Willy, St. Gallen  
 Etter Ernst, Weinfelden  
 Faber-Odermatt Gaby, Zürich  
 Gauchat Henri, Evilard  
 Gfeller Hans-Ulrich, Dübendorf  
 Gross Arthur, Brugg  
 Hägi Paul, Basel  
 Helg Werner, Hallau  
 Hungerbühler Jakob, Grüneck  
 Huwyler Franz-Erwin, Luzern  
 Jaeggi Otto, Biel (BE)

Kneubühler Helene, Basel  
 Leuenberger Robert, Bottmingen  
 Lévy Max, Biel (BE)  
 Michel Roland, Basel  
 Müller Armin, Zürich  
 Räber Hedi, Binningen  
 Reinhard Werner, Winterthur  
 Rubitschung Charles, Biel (BE)  
 Rupp Ernst, St. Gallen  
 Schären Paul, Biel (BE)  
 Schorer Anton, Basel  
 Schneider Gottlieb, Basel  
 Stoffel Christian, Zuoz  
 Vagnières Alfred, Zürich  
 Wellauer Emil, Thundorf  
 Wohlfender Hans, Sulgen  
 Wüest Kurt, Sursee

Bern, den 11. Oktober 1968.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit  
 Sektion für berufliche Ausbildung

## Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1968
Date	
Data	
Seite	569-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 138

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.